

2.

Innere Bewegungen unter den deutschen Augustinern und Luthers Romreise.

Von

Lic. Dr. **Th. Kolde**, Privatdocent in Marburg.

Ueber keinen Abschnitt in Luthers Leben sind wir weniger unterrichtet als über die Zeit vom März 1509, wo er baccalaureus biblicus wurde, bis zu seiner Promotion zum Doctor der Theologie (19. Oct. 1512). Was diese drei Jahre anlangt, so steht nur fest, dass Luther eine Zeit lang in Erfurt gewesen und nicht allzulange vor seiner Promotion in Ordensangelegenheiten eine Reise nach Rom gemacht hat. Zweifelhaft bleiben aber auch nach Köstlin, der aus guten Gründen das Jahr 1511, nicht 1510 für die Romreise in Anspruch nimmt ¹⁾, die nähere Zeitbestimmung und die Ursachen von Luthers Sendung. Ueber das, was Luther nach Rom geführt, scheint man von jeher nicht viel gewusst zu haben. Luther selbst spricht sich nicht genau darüber aus. Er giebt als Grund seiner Reise den Wunsch an, in Rom eine Generalbeichte abzulegen ²⁾. Ein ander Mal rühmt er jedoch den geordneten Gang der Geschäfte bei der Curie ³⁾, hat also zweifellos solche gehabt. Sein erster Biograph, Melanchthon, erwähnt als Ursache der Romfahrt einen Streit unter den Mönchen ⁴⁾. Johannes Cochleus weiss schon etwas mehr davon: sieben Convente hätten sich dem deutschen Generalvicar widersetzt und hätten Luther, „quod esset acer ingenio et ad contradicendum audax“, zur Führung ihrer Sache nach Rom geschickt ⁵⁾. Mathesius

1) Köstlin, Martin Luther. Elberfeld 1875.I, 99 ff.

2) Colloquia ed. Bindseil III, 169.

3) Ebend. I, 163.

4) Corp. Ref., Vol. VI, p. 160: „Post triennium Romam profectus propter monachorum controversias.“

5) Cochleus, Commentaria de actis et scriptis Lutheri. Mog. 1549. p. 2. Dasselbe giebt mit wenig veränderten Worten Bzovius, Annales ad a. 1517, § 19, fügt aber hinzu, dass Luther um so lieber nach Rom gegangen sei, als er sich danach gesehnt habe, durch eine dort abzulegende Generalbeichte sein Gewissen von der Schuld seines ganzen Lebens zu befreien. Ueber den Ausgang des Streites meldet er: „Interim dissidium illud, ad quod Romam a fratribus missus fuerat, compositione sopitum est, Lutherus ex Italia Wittembergam rediit.“

weiss über die Sache so gut wie nichts ¹⁾. Maimbourg wiederholt nur die früheren Angaben vom Streit unter den Klosterbrüdern, wozu Seckendorf ²⁾ nichts hinzuzufügen hat. Vereinzelt und jeglicher Begründung entbehrend ist die Behauptung Dressers, Luthers Reise habe den Zweck gehabt, für kranke Brüder die Erlaubnis, an Fasttagen Fleisch zu essen, auszuwirken ³⁾. Neuere Darstellungen haben die alten Angaben lediglich wiederholt, ausgenommen, dass Einige, ohne dafür eine Quelle anzugeben, den Streit der Convente durch eine von Staupitz beabsichtigte neue Provincialeinteilung entstehen lassen ⁴⁾. Archivalische Forschungen, die ich zu einer Arbeit über Joh. von Staupitz und die deutsche Augustinercongregation unternommen, haben mich zu Ergebnissen geführt, die, wie das Folgende zeigen wird, geeignet sein dürften, auf Luthers Romreise einiges Licht zu werfen. Es ist nötig, etwas weiter zurückzugreifen.

Am Sonntage Jubilate, dem 7. Mai des Jahres 1503, war zu Eschwege auf dem Generalkapitel der Augustinereremiten der sächsischen Congregation von der Observanz oder congregationis reformatae per Alemanniam an des greisen Andreas Proles Stelle Johann von Staupitz zum Vicarius generalis erwählt worden. Er übernahm damit keine geringe Aufgabe. Proles durfte mit einigem Stolz auf den Erfolg seiner Lebensarbeit, die Reformation der deutschen Augustiner, zurückblicken; aber eines, wozu er mit so grossem Eifer gestrebt hatte, eine feste, einheitliche Gliederung derselben, war bisher noch nicht erreicht worden. Zwar erkannten Klöster in allen deutschen Gauen die Oberherrlichkeit des sächsischen Vicarius an, aber der Bestand der Congregation war trotzdem keineswegs gesichert. Die bisherige Geschichte der reformirten Augustiner von ihren schwachen Anfängen nach dem Constanzer Concil an war nur ein fortwährender Kampf um ihre Existenz gewesen ⁵⁾. Die Generale in Rom, welche in ihren Reformbestrebungen kaum etwas anderes als Emancipationsgelüste sahen, hatten ihnen von Anfang an aufs entschiedenste entgegengewirkt; mehr als ein Mal war über den kühnen und in seinem Vorgehen allerdings bisweilen fanatischen

1) Mathesius, Historie etc. (1600), p. 5^b: „1510 sendet ihn sein Convent in Klostersgeschäften nach Rom“.

2) Seckendorf, Comment. I, 19.

3) Math. Dresseri Historia Lutheri. Lips. 1598. Nr. 13. Wiederholt von J. Bürger, Historische Nachricht von des Seligen Herrn Dr. Martini Lutheri Münchsstand. Leipzig u. Merseburg 1719. S. 177f.

4) U. a. siehe Ukert, Luthers Leben. Gotha 1817. I, 83. Jürgens, Luthers Leben II, 270.

5) Diese Verhältnisse, die um das Folgende zu erklären hier nur andeutet werden können, hoffe ich demnächst weiter auszuführen.

Andreas Proles die Excommunication ausgesprochen worden, und nur dem unmittelbaren Eingreifen des päpstlichen Stuhles, der durch die sächsischen Fürsten für seine Bestrebungen interessirt war, hatte er es zu verdanken, wenn sie nicht zum Vollzug kam¹⁾. War er nun auch von den Generalen Marianus de Genazzano und Gratianus de Fulgineo unter dem 20. December 1497 und 1500 ausdrücklich als Vicar der sächsischen Congregation anerkannt worden²⁾, so bestand doch der Gegensatz zwischen Observanten und Conventualen fort, und derselbe wuchs mit der Zahl der dem Vicar unterstehenden Klöster. Denn mit jedem Kloster, welches er „reformandi caussa“ seiner Gerichtsbarkeit unterwarf, griff er in die Rechte der direct unter dem Ordensgeneralate in Rom stehenden Provinciale³⁾ ein, und diese zögerten nicht, die in Rom gern gehörte Klage gegen die sächsische Congregation stets von neuem zu erheben. Aber nicht nur die Provinciale klagten über den sächsischen Vicarius: es kam nicht selten vor, dass einzelne Convente oder gar einzelne unruhige Köpfe, die sich der dictatorischen Gewalt des Vicars nicht fügen wollten, wieder von den Observanten zu den Conventualen abfielen und von dem General bereitwilligst in Schutz genommen wurden.

Staupitz ging deshalb, wie aus den bald nach Uebernahme des Vicariats für seine Congregation erlassenen Constitutionen⁴⁾ zu ersehen ist, von vornherein darauf aus, einen engeren Zusammenschluss der bisher nur durch den gemeinsamen Vicar verbundenen reformirten Convente zu Stande zu bringen. Um nach

1) Ernest.-Ges. Archiv in Weimar. Auf Grund des reichen archivalischen Materials bedarf es einer wesentlichen Berichtigung der auf Flacius basirenden Tradition von dem evangelischen Märtyrertum des Andreas Proles.

2) Compendium ex reg. general. Archivi Generalis eorum quae concernunt Provinc. german. Cod. E. S. P. Augustini etc. (Cod. Monac. Augustin. 123), f. 467sq.

3) Deutschland, wozu nach der Ordensgeographie auch Polen gehörte, war in vier Provinzen geteilt: 1) die rheinisch-schwäbische (Ober- und Mittelrhein, Elsass, Baden, Schweiz, Württemberg). 2) Die bayrische (Bayern, Oestreich im engeren Sinne, Tyrol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen, Kärnthen, Krain, Steiermark). 3) Die sächsische (das ganze nördliche Deutschland von Würzburg nordwärts). 4) Die kölnische (der Niederrhein, Belgien, Holland). Die sächsische Provinz ist, was hier gegen die übliche Annahme bemerkt sein mag, wie auch aus dem Folgenden hervorgehen wird, keineswegs identisch mit der Congregatio Saxonica, sondern Provincialat und Vicariat stehen sich wenigstens noch während des ersten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts schroff gegenüber, und Staupitz ist niemals Provincial gewesen, wie ihn u. a. Kampschulte (Die Universität Erfurt II, 7 u. ö.) und Köstlin (Luther I, 62) nennen. Ueber das Verhältnis der congreg. sax. zu den Provincialverbänden auch Krafft, Briefe und Documente etc., S. 41.

4) Constitutiones fratrum Heremitarum Sancti Augustini ad apostolicorum privilegiorum formam pro Reformatione Alemanie. Nürnberg. 1504.

aussen, das heisst hier gegen General und Conventualen, gefestigter dazustehen und dann im Innern ungehindert seine Zwecke verfolgen zu können, sollte ihm eine Verbindung mit der mächtigen lombardischen Congregation den nötigen Rückhalt gewähren. Zwei Augustinerbrüder Nicolaus Besler ¹⁾, damals Prior in München, und Heinrich Rietpusch, die deshalb von Staupitz nach Italien geschickt wurden, brachten die Verbindung mit den Lombarden nach kurzer Zeit zu Stande (1506). Anstatt nun aber, wie erforderlich, von dem General die Bestätigung der geschlossenen Verbindung zu erbitten, wandte man sich nach der schon von Proles befolgten Praxis mit Umgehung des Generals direct an den päpstlichen Stuhl, der ohne Zögern die gewünschte Bestätigung erteilte. War der General Augustinus de Interamna schon hiedurch gereizt, so mochte, wie anzunehmen ist, der Provincial der rheinisch-schwäbischen Provinz, Siegfried Calciatoris, der persönlich in Rom erschienen war, um über die Vergewaltigung von Seiten der Sachsen Klage zu führen ²⁾, seinen Unwillen gegen dieselben noch mehr angefacht haben. Jedenfalls hatten die beiden Sendboten des Staupitz den ganzen Groll des Generals gegen die Congregation zu erfahren. Unter Androhung der Excommunication wurde ihnen verboten, Rom zu verlassen; sie fühlten sich ihres Lebens nicht sicher ³⁾, bis endlich nach dem Tode des Augustinus der neu ernannte General Aegidius de Viterbo, der selbst den Reformationsbestrebungen huldigte, sie am 14. Januar 1507 ihres Weges ziehen liess.

Unterdessen hatte Staupitz, der sich damals als Gesandter des Kurfürsten von Sachsen bei Julius II. in Bologna aufhielt ⁴⁾, bei dem Legaten für Deutschland, dem Cardinal Bernhard von Titel S. Crucis, eine Bulle ausgewirkt, wie sie seinen Plänen entsprach. In diesem von Memmingen am 15. December 1506 er-

¹⁾ Von Nicolaus Besler besitzen wir eine Art Memoiren, die für die letzten 20 Jahre der deutschen Augustinercongregation eine wichtige Quelle sind, abgedr. in der Fortges. Samml. 1732. Ueber die Reise nach Italien, p. 356 ff.;

²⁾ Vgl. A. Höhn, Chronologia Provinciae Rheno-Suevicæ ord. F. F. Eremit. S. P. Augustini. Würzburg 1744, 4^o. p. 139. Es handelte sich um die Convente Weil, Esslingen, Tübingen, Heidelberg und Alzei, welche der sächsischen Congregation einverleibt worden waren. Ueber die Stellung der württembergischen Herzöge zu diesen Fragen siehe Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemberg. Tübing. 1841. I, 192 und Sattler, Geschichte von Württemberg. I, 132, Beil. 58.

³⁾ F. Samml. 1732, p. 361: „quo periculo ne clam captus extinguerer, per urbem tanto tempore incessem, novit Dominus et conscientia mea“.

⁴⁾ Ebenda u. Scheurls Briefbuch, herausgeg. von Soden und Knaake. Potsdam 1867. I, 43. Ein Empfehlungsschreiben der Nürnberger für Staupitz an ihren Syndicus Caspar Wirt zu Rom d. 18. Nov. 1506 im Nürnberger Kreisarchiv. Briefbuch, Bd. 57, S. 227.

lassenen, ziemlich umfangreichen Schriftstück¹⁾ wird zuerst ein Ueberblick über die bisherige Entwicklung der Congregation gegeben und dann, um dem allgemeinen Wunsche des Vicars, der Provinciale, der Prioren und Brüder nach einer engeren und genau gegliederten Verbindung Rechnung zu tragen, die päpstliche Bestätigung einer neuen Ordensverfassung für Deutschland ausgesprochen, deren allgemeinste Grundlinien auch angegeben werden. Ausserdem, dass dem Vicar das Recht zugestanden wird, kraft apostolischer Autorität die noch nicht reformirten Convente „unum illorum post alium solide et permanenter reformare atque pro dispositione rerum personas introducere et emittere, prout in Domino conspexerit salubriter expedire“, war wohl die wichtigste und in die bisherigen Verhältnisse am tiefsten einschneidende Bestimmung, dass nunmehr das Vicariat und der Provincialat von Sachsen in einer Person vereinigt werden sollte²⁾, durch die unter Beirat von vier Diffinitoren, von denen zwei wieder aus der sächsischen Provinz zu nehmen seien, die Congregation regiert werden sollte. Der Erzbischof von Magdeburg — der durch eine Bullé Johannes' XXII. der ständige Protector der deutschen Augustiner war³⁾ — und die Bischöfe von Freisingen und Bamberg erhalten am Schluss den Auftrag, die Bullé zu publiciren. Trotzdem hat Staupitz die Bullé erst am 30. September 1510 veröffentlicht. Höhn, der uns dies mittheilt⁴⁾, giebt keinen Grund dafür an. Die Ursache der langen Verzögerung lässt sich jedoch aus einer Reihe von Actenstücken im Nürnberger Kreisarchiv erkennen. Staupitz fand nach seiner Rückkehr aus Italien, dass der Wunsch nach einer derartigen Verfassungsänderung, wie er sie vermittelst der besagten Bullé durchsetzen wollte, doch nicht so allgemein sei, wie er geglaubt oder gehofft hatte, ja dass eine sofortige Veröffentlichung derselben sogar Spaltungen hervorrufen könnte. Ganz besonders war Nürnberg, der Vorort

1) Es ist uns erhalten bei Höhn, a. a. O. S. 142. Der Abdruck enthält allerdings besonders in den Namen der einzelnen Convente eine Menge Lesefehler, die sich aber bei einiger Kenntnis der Ordensgeschichte leicht verbessern lassen.

2) Quod unus in communi capitulo eligatur, qui sit Provincialis Saxoniae et vicarius Generalis Fratrum de Privilegiata Observantia universae Germaniae. l. c. p. 144.

3) Der Erzbischof Günther nennt sich unter Berufung auf Papst Johann 1437 conservator et iudex Privilegiorum, Jurum et libertatum ordinis fratrum heremitarum Sti. Augustini. Magdeb. Staatsarchiv. Erfurt Nachtr. 265. Ebenso Erzbischof Ernst, 1487, ebenda u. ö.

4) „Bullam — quam Joannes Staupitius vicarius Generalis per Germaniam anno 1510 ultimo Septembris (quo tempore degebat Wittenbergae) cum quibusdam adhuc articulis a Patribus in proxima Convocatione Novae Civitatis circa Reformationis incrementa emanatis ad Magistros, Priores et Priorissas privilegiatae, ut ait, per Universam Germaniam misit.“ l. c. p. 141.

der reformirten Congregation im südlichen Deutschland, gegen den Plan. Der Rat, der für das Augustinerkloster von jeher das regste Interesse gehabt ¹⁾, hatte bei der Reformation desselben einen wesentlichen Vorteil darin gesehen, dass das Kloster von der Jurisdiction des bayrischen Provincials befreit wurde, und hatte sich die Selbständigkeit desselben durch besondere päpstliche Privilegien für ewige Zeiten bestätigen lassen. Schon im Jahre 1506 fürchteten die Nürnberger jedoch für dieselbe und der Rat schrieb deshalb an den Papst sowie an den Cardinal Joh. Antonius Civilis vom Titel der heiligen Nereus et Archelaus mit der Bitte, die von den früheren Päpsten den Augustinern verliehenen Freiheiten etc. unverletzt zu erhalten ²⁾; und als jetzt die Gefahr drohte, dass das Kloster unter die Jurisdiction des sächsischen Provincials und eines zur Hälfte aus Sachsen bestehenden Diffinitoriums käme, griff der Rat sogar zu Zwangsmaßnahmen: er entzog den Vätern — das Trinkwasser und gewährte es ihnen nur unter der Bedingung wieder, dass sie bei Staupitz um den Bestand der Freiheiten des Klosters sich bemühten ³⁾. Wir hören jedoch nicht, dass sie irgend einen Erfolg gehabt hätten. Staupitz behielt sein Ziel fest im Auge und scheute sich nicht, auf seine Privilegien gestützt, sogar das erste

1) Es war den Nürnbergern besonders wert wegen seiner Prediger. Zweimal schrieben sie z. B. 1488 an die auf dem Kapitel zu Culmbach versammelten Väter und 1489 an Proles selbst wegen eines Predigers, den man versetzen wollte. An Proles: „Mit erschrokem gemute haben wir vernommen, dass der andechtige Vater H. Johannes Voyt eures Ordens von dem Ambt des Predigers bey vns abgevordert vnd zu einem andern Standt nemlich eins Priorats angesehen sey, wann aber derselb Herr Johannis mit seiner leere vnd gutem Exempel dem Volk bey vns zu dem hail irer selen — vast fürderlich vnnnd angeneh auch ewrem Closter wol ersprieszlich gewest ist, so verre dann das billich vnd mit einigem fuge möglich ist, bitten wir ewer Wirde, so wir gutlichst vnd fleissigst mogen, ir wollet darob sein, furdern vnd helfen, damit der gute Herr Johannes lenger hie bey vns gelassen werde, das würdt on Zweifel im volk nit wenig pesserung vnd frucht bringen vnd wir wollen das vmb ewr wirde vnd ewren orden wo das ymmer zu schulden kommet mit willen gerne reden vnd bitten des ewr verschriebene Antwort. Dat. feria sec. post pacif. Marie virg. gloriose. (9. Febr.) 1489.“ Nürnberg. Kreisarchiv, Briefb. d. Rats.

2) 1506. quinta p. Margaretham (17. Juli). Nürnberg. Kreisarch. Briefb.

3) „Den Vättern zu den Augustinern soll man ir Wasser yczo, so man Inn genommen hat, vff widerrufen wider lassen geen, doch das sy Iren doctor Staupitz so nach ains Ratsschrift auch schreiben vnd bitten zu bewilligen, das sie zu Rom arbeiten Ires closters freiheit zu derogiren vnd vff aines Ratskosten.“ Nürnberger Ratsverlässe, 1508, Nr. 5, Kreisarchiv.

Wie mir mitgeteilt, war bis in die neueste Zeit Nürnberg sehr arm an Trinkwasser, und die Wassergerechtigkeit gehörte zu den wichtigsten Gerechtsamen der klösterlichen Niederlassungen.

Kloster der Kölnischen Provinz, das zu Köln selbst, im Jahre 1509 aus dem Provincialverband zu lösen und der deutschen Congregation einzuverleiben ¹⁾; und ermutigt durch ein Anerkennungsschreiben ²⁾ des Generals vom 26. Juni 1510, in dem ihm die neuerdings wieder streitig gewordenen fünf Convente der rheinisch-schwäbischen Provinz: Alzei, Esslingen, Heidelberg, Tübingen und Weil von neuem zugeschrieben, und wenigstens dem Inhalte nach, die Bulle des Cardinal Bernhard bestätigt wurde, publicirte er dieselbe endlich, wie schon bemerkt, durch ein Rundschreiben an alle Convente am letzten September 1510. Dies hatte zur Folge, dass eine Reihe neuer Convente die Reformation annahmen und der Congregation beitraten, andere freilich und zwar solche, die derselben schon lange angehörten, unter dem Vorwande der verderblichen Neuerung sich loszumachen suchten. Nürnberg scheint damit den Anfang gemacht zu haben. Der Rat wandte sich in dieser Angelegenheit an den Augustiner-general in Rom. In einem Schreiben vom 2. April 1511 setzt er demselben nach Darlegung der grossen Verdienste der Stadt um den Orden auseinander, wie jetzt ein grosser Zwiespalt unter den Brüdern entstanden sei, wie gewisse Leute „sub bonitatis pretextu religionem labefactare conantur“, so dass zu fürchten, dass durch die beabsichtigte Einigung der Provinz Sachsen nur verderbliches Aergernis entstehen und das reguläre Leben von Grund aus vernichtet würde. Der General wird deshalb ersucht, „ne tam nefandam accidere patiatur sed benigne caussam hanc sedare ac discutere velit“ ³⁾. Während des Sommers 1511 nahm die Unzufriedenheit grössere Dimensionen an und führte zu offenem Zwiespalt, worüber uns in einem Briefe des Nürnberger Rats an Staupitz vom 19. September ein authentischer Bericht vorliegt ⁴⁾. Danach hatten sich sieben Convente — hierin hat die Tradition Recht — unter dem Vicarius Symon Kaiser ⁵⁾ der beab-

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln. IV, 187ff. C. Krafft, Aufzeichnungen Heinrich Bullingers, S. 61.

2) Die Zuneigung des Generals war, wie ich vermute, eine Folge der Sendung des Gregorius Mair an den General, welche Besler F. S. p. 362f. erwähnt. Das Schreiben des Aegidius von Viterbo bei Höhn a. a. O. 154. Ueber seine Reformationsbestrebungen u. a. Lämmer, Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 65f.

3) Nürnberger Kreisarchiv, Briefbuch des Rats.

4) Siehe den Abdruck desselben am Ende dieser Abhandlung.

5) Dieser Symon Kaiser wird identisch sein mit dem in der Kölner Universitätsmatrikel (6. Aug. 1512) aufgeführten Simon Cesaris de Culmach Bambergensis dioc. (C. Krafft, Mittheilungen aus der Matrikel der alten Kölner Universität zur Zeit des Humanismus S. 21), der sich im Jahre 1514 als Prior von Herzberg findet. (Archiv zu Weimar). Es ist nicht unmöglich, dass er dies auch schon 1511 gewesen ist. Er war ohne Zweifel Districtsvicar (wie Luther von 1515 an). Einen solchen

sichtigten Verfassungsänderung widersetzt. Um sich mit ihnen zu einigen, beziehungsweise sie zum Gehorsam zu bringen, kam Staupitz mit Symon Kaiser und beiderseitigen Anhängern in Jena, wo kein Augustinerkloster, wahrscheinlich aber eine Terminei von Erfurt war, zu einer Besprechung zusammen. Es gelang, wie es scheint, die Anwesenden von der Notwendigkeit der Reform zu überzeugen, und man einigte sich dahin, in einem „schriftlichen Recess“ den Vätern der sieben Convente gewisse uns nicht näher präcisirte Vorschläge zu machen, über welche innerhalb zweier Monate Gutachten abgegeben werden sollten. Für das Nürnberger Kloster, das auch zu den renitenten gehört zu haben scheint, übernahm nun der Rat die Beantwortung des Recesses und verweigerte, weil darin die ihm besonders anstößige Verbindung des sächsischen Provincialats mit dem Vicariat aufrecht erhalten wurde, die Annahme desselben. Unter energischer Betonung der päpstlicherseits dem Nürnberger Kloster gewährleisteten Freiheit und unter Hinweis auf eine vermeintliche Gefahr für die geistliche Zucht und Observanz machte er den Vorschlag, ein nur von reformirten Conventen zu beschickendes Kapitel über die Sache beraten zu lassen und, falls dies zu keinem Resultate käme, einen unparteiischen Richter in deutschen Landen zur Entscheidung anzurufen. Beides war ohne Zweifel für Staupitz unannehmbar, weil es seine Autorität schädigte und die Erreichung seines Zieles sehr in Frage stellte. Da aber bei den Nürnbergern vorauszusetzen war, dass sie sich bemühen würden, mit Hilfe des Generals oder gar des Papstes ihre Ansicht zur Geltung zu bringen, schien es dem Generalvicar rätlich, selbst nach Rom zu schicken und den Machinationen der Gegner vorzubeugen. Ist nun den Andeutungen des Melanchthon und Cochleus über Luthers Romreise, wie nirgends bezweifelt, Glauben zu schenken, so muss eben dieser Streit, dessen Entstehung ich auseinandergesetzt habe, es gewesen sein, um dessen willen Luther nach Rom gesandt wurde. Danach würde über das Jahr nicht mehr zu streiten sein. Fraglich könnte aber noch bleiben, ob Luther schon gleich nach Ausbruch des Streites oder erst nach der Nürnberger Erklärung abgereist ist. Für letzteres spricht ohne Zweifel, dass kein Grund

finde ich für die sächsische Provinz zuerst erwähnt 1418 in einer das Kloster zu Königsberg in der Neumark betreffenden Urkunde: Johannes Wale lezemeister vnde vicarius des provincialis, Cod. dipl. Brandenburgic. ed. Riedel. 19, 318. Später (1427) wurden vier Vicarien eingerichtet: eine für die Mark (und die Küstengegend), eine zweite für das eigentliche Sachsen, eine dritte für Westfalen und eine vierte für Thüringen. Im sechzehnten Jahrhundert hat man kleinere Bezirke von kaum nachweisbarer geographischer Begrenzung gehabt. Dass Luthers Vicariat mit der Reise des Staupitz nach den Niederlanden in Beziehung stehe (Köstlin I, 127), ist eine durchaus unhaltbare Vermutung.

einzusehen ist, warum Staupitz nach den Jenaer Abmachungen, die eine baldige Einigung erwarten liessen, nach Rom geschickt haben sollte. Dazu kommt ein zweiter Umstand, der zugleich mit der Frage nach Luthers Begleiter zu erörtern sein wird.

Nach einer, wie ich glaube, bisher übersehenen Notiz in den mehrfach citirten Memoiren des Nicolaus Besler wurde am 25. Februar 1512 ein Augustinerbruder Johann von Mecheln (Johannes Mechlinia), der eben von einer Sendung nach Rom zurückgekehrt war, durch Staupitz von Salzburg aus nach Köln geschickt, um das dort abzuhaltende Kapitel zu beschleunigen ¹⁾. Sind meine früheren Darlegungen richtig, so würde also im Winter oder gegen Ende des Jahres 1511 nicht nur Luther, sondern auch jener Johann von Mecheln als Abgesandter des Staupitz in Rom gewesen sein. Von Luther wissen wir, dass er einen Begleiter gehabt hat, von Joh. von Mecheln müssen wir dasselbe annehmen, denn die Ordensregel gebot es ausdrücklich, und man hielt auch damals noch aufs strengste auf diese Bestimmung ²⁾. Danach dürfte die Vermutung nicht zu gewagt sein, dass beide Männer zusammen gereist sind und Johann der Begleiter Luthers gewesen ist, wofür auch der Umstand sprechen könnte, dass, wie wir wiederum aus einem Nürnberger Actenstücke ersehen können, es sich in Köln auf dem Kapitel, dessen Feier Joh. v. Mecheln beschleunigen sollte, — neben der alle drei Jahre vorzunehmenden Wahl des Vicars — um die von Staupitz beabsichtigte Statutenveränderung gehandelt hat ³⁾.

Hat nun Luther die Reise gemeinsam mit Johann von Mecheln gemacht, so hätten wir damit ein sicheres Datum für seine Rückkehr nach Deutschland gewonnen: Fastnacht 1512. Von da aus liesse sich dann auch mit einiger Wahrscheinlichkeit die Abreise bestimmen. Wie wir aus den Mitteilungen Beslers ⁴⁾,

¹⁾ Unde (Salzburg) postea a. 1512 in carnisprivio a Paternitate sua missus sum Coloniã, ob capituli ibi celebrandi properationem cum P. Magistro Jo. Mechlinia, qui tunc Romam missus redierat. l. c. p. 365.

²⁾ Lutheran Lange d. 9. Sept. 1518: „habes hic fratrem sacrificaturum: non erat, quo citius mitti posset, defectu socii itinerarii“, De W. I, 141.

³⁾ Am 26. April (feria secunda post festum Marci Anno etc. salutis nostrae XII⁰) schreibt der Nürnberger Rat: „Reverendis ac venerandis patribus vicario et capitularibus vite reformate per Alemanniam ordinis fratrum Heremitarum Sancti Augustini in capitulo Coloniensi“, und erklärt: „Hanc permixtionem seu fratrum sub vicariatu viventium in provincia Saxonie confusionem non solum fratribus in urbe nostra degentibus molestissimam sed et nobis omnino fore intollerandam“, worauf er bittet, dem Zwiespalt auf andere Weise abzuhelpfen. Nürnberger Kreisarchiv, Briefbuch.

⁴⁾ Besler a. a. O. S. 359f.

der wie oben bemerkt 1505 dieselbe Reise machte, ersehen können, brauchte man damals, um zu Fuss nach Rom zu kommen, von München aus etwa sechs Wochen, von Wittenberg oder Erfurt aus wohl beinahe eine Woche mehr; nehmen wir dieselbe Zeit für die Rückreise in Anspruch und rechnen wir einen mehrwöchentlichen Aufenthalt in Rom dazu, der jedenfalls anzunehmen ist ¹⁾, so würden wir für den Termin der Reise auf Ende oder Mitte October 1511 geführt werden, und diese Annahme stimmt denn auch mit dem, was wir sonst über Johann von Mecheln wissen. Das Wittenberger Decanatsbuch giebt nämlich an, dass derselbe, früher Prior des Augustinerklosters von Enkhuizen am Zuidersee, nachdem er am 16. September 1511 die theologische Doctorwürde erlangt, am 4. October in den theologischen Senat aufgenommen wurde ²⁾. Nach alledem wird man Luthers Abreise nach Rom in den October 1511 setzen dürfen.

Gegen meine Annahme, dass Johann von Mecheln Luther nach Rom begleitet habe, könnte sprechen, dass Besler da, wo er die Rückkehr Johanns erwähnt, kein Wort über Luthers Reise-genossenschaft fallen lässt. Darauf wird aber kein Gewicht zu legen sein, weil Besler auch die Rückkunft Johanns nur deshalb erwähnt, weil er mit ihm die Reise nach Köln unternimmt und

¹⁾ Nach einem Vermerk von alter Hand in einer im Besitz von J. K. F. Knaake befindlichen Bibel würde Luther sich einen Monat in Rom aufgehalten haben. Vgl. Knaake in der Zeitschr. für luth. Theol. 1873, S. 611: „1511 Fuit Romae per integrum mensem.“

²⁾ „Enchusensis una cum magistro nostro Wenceslao relati sunt in senatum Theologicum Sabbatho Francisci“, Lib. dec. p. 10. Er war 1507 inscribirt worden („Johannes mechelinie alias de Rathem lector ordinis heremitarum prior dioc. Traject. Album“, Witeb. p. 22.) und erwarb sich noch während dieses Jahres nach dem Lib. dec. (p. 3) omnes promociiones et gradus usque ad licenciam exclusive. Erst nach vier Jahren wurde er Licentiat. Derartige Verzögerungen in der Beförderung erklären sich übrigens zum Teil daraus, dass zur Annahme akademischer Grade die Erlaubnis des Ordensgenerals nötig war. Staupitz liess sich diese Erlaubnis für seine Untergebenen zuweilen wohl auch ein paar Jahre früher erteilen, als er von ihr Gebrauch machen wollte. Vgl. Compendium ex registris l. c. p. 469. Zum 12. Juni 1505: „M. Johannes de Staupitz vicarius (sic) praefatae Congreg. Allemaniae permisit generalis quod possint (sic) promovere ad gradum Magisterii f. Henricum Rietbusch, Augustinum Lufh, Ambr. Silve, Joannem Hegott, Ioannem de spangenberg et infrascriptos Cursores ad lectoratum ff. Nicolaum Eucherium, Melchiorum Christophorum, Gregor. Wolfgangum Sebastianum, Joannem Petrum, Melchiorem de Dresden.“ Fast alle diese Namen finden sich im Wittenberger Decanatsbuch unter den Promovirten wieder, die meisten aber bedeutend später.

Im Jahre 1516 reformirte Joh. v. Mecheln das Augustinerkloster zu Dordrecht. De Wette I, 30. Schotel, Het Klooster der augustijnen te Dordrecht. Dordr. 1861. S. 3. Janssen, Jacobus Praepositus. Amst. 1862. p. 12. 223sq. 232sq. Ueber seine spätere Tätigkeit als Vicar von vier niederländischen Conventen (1522) bei Ennen, Geschichte der Stadt

als entschiedener Gegner Luthers, wo er kann, eine Erwähnung desselben vermeidet. Man könnte ferner einwerfen, dass Johann von Mecheln nach Luther als ein zweiter Sendbote in derselben Angelegenheit nach Rom gegangen ist. Dagegen spricht aber, dass nach den wenigen Andeutungen bei Luther und seinen ersten Biographen seine Reise den Erfolg hatte, dass die Sache, um deren Willen er nach Rom gesandt war, endgültig entschieden wurde, und der Augustinerstreit ein Ende hatte.

Zum Schluss bemerke ich noch, was ich an anderem Orte des Näheren zu begründen gedenke, dass Staupitz' Ideen nicht gänzlich zur Ausführung kamen. Zwar wurde eine engere Verbindung der reformirten Convente erreicht, aber auf die sächsische Provinz als solche musste verzichtet werden. Der Provincialat der provincia saxonica, zu der übrigens die Augustinerklöster in beiden Sachsen sämmtlich nicht gehörten, blieb für sich bestehen ¹⁾, doch tritt der frühere Gegensatz zwischen den Untergebenen des Provincials und den Vicarianen, so lange Staupitz regierte, mehr und mehr zurück, und Angehörige der Provinz wie Thilemann Schnabel, Andreas Hoffrichter u. a. m. scheuten sich nicht, die Wittenberger Universität zu besuchen.

(19. September 1511).

Schreiben des Nürnberger Rats an Joh. v. Staupitz.

(Nürnberger Kreisarchiv, Briefbuch).

Unser willig Dienst Sind ewr erwid mit vleis zuvor. Erwidiger vnd hochgelerter vnd gaistlicher lieber Herr! Von dem wirdigen vnd gaistlichen Vattern n. (sic) prior vnd Convent des Closters zu Sant Augustinern In vnser Stat Nurnberg Sind wir nach lang bericht der Handlung, so von wegen der Irrung sich zwischen erwid mit derselben anhang vnd zugewandten ains, vnd dem wirdigen gaistlichen Herrn Symon Kaiser vicari sampt den vätern der Sieben Convent anderntails haltend yzo newlichen Tag zu Ihene beschehen vnd was zu beylegung solchis geprechen In gestalt gutlicher mittel von euch furgeschlagen sey, welchs abr der gedacht prior sampt den andern seinstails allein biss auf ein hinder sich pringen Ir jedes Convent angenommen vnd sich verfangen Inwendigs zwaier monat den nechsten Ew. erwirde,

Köln IV, 184f. Bei Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland vóór de hervorming II, 2. 111 heisst er Johannes van Mechelen van Osbach.

¹⁾ Könnte man vielleicht die irrige Angabe des Cochleus, Luther habe den renitenten Conventen gedient, daraus erklären, dass diese in der Frage von der Vereinigung des Vicariats mit dem Provincialat Recht behielten?

darauff Irer maynung vnd willens zu berichten alles nach vernem
 Inhalt aines schriftlichen Recess so sy vnns allsbald damit fur-
 gezeigt, den haben wir mit vleis horen lesin vnd darauf wol be-
 dechtlich ermessen, wo demselben furschlag soll verfolgt werden,
 so wurd gemelt vnnsrer Closter dem provincial von Sachsen
 vnnderwerffig gemacht vnd dadurch vnser (Closter) derselben
 provincien verainigt vnd eyngeleibt vnd damit nicht wenig be-
 schwerdt vnd gekrengkt an Iren privilegien vnd freyhaiten, welche
 vor vil Jarn dem Closter zu widerpringung seines abfalls vnd
 vnordnung darinnen es derselben zeyt gewest, durch vnserere Vor-
 eltern mit grosser muhe vnd costung bey dem hailigen Stul zu
 Rom sind erlangt dergestalt, das obbemelt Closter bey vnns von
 dem provincial vnd Provinzen Baiern, darinnen es gelegen, ist
 eximirt vnd gefreyt, also, das sy demnach kainem andern pre-
 laten, (vnnder denselbigen bapstlichen privilegien freyhaiten vnd
 observantz nicht lebend) nymmermer sollen vnnderworfen werden
 on sonnderliche erlaubnis des Romischen Stuls, doch den General-
 prior ires ordens, so derselbig zimlichs gepot, der gaistlichen
 Zucht vnd observantz furtreglich, tun wurd, aussgenommen vnd
 will vns dem allem nach In betrachtung gelegenheit dieses Thuns
 mit nichten fugen gemelten prior vnd Convent zu verwilligen ader
 nachzugeben, das vnnsrer Closter in kaynerlay weiss einem pro-
 vincial von Sachsen vnnderworffen, noch auch den gepoten des
 Generals weytergelebt werd, dann alsuil dieselben den babstlichen
 freyhaiten gaistlich zucht vnd observantz nicht widerwertig oder
 abbrüchig seyen vnd damit aber diese geprechen on verner vertieffung
 oder weyterung beygelegt werden mochten, Steh vnns nicht vndienstlich
 sonnder für nutz vnd fruchtpar an, auff des Erwidrigsten vater
 Generals gepot vnd bevelh zwischen den reformirten vätern vnd
 brudern dises ordens allain furderlich ain Capitel auffgerichtet
 vnd dasselbig geschehe nach laut vnd ordnung der Statuten freyhaiten
 vnd herprachten gewonhait, so sain wir guter Hoffnung, das durch
 schickung des almechtigen noch fügliche vnd leidentliche mittel zu
 bedencken vnd gefunden werden, alle widerwertigkaiten hinzelegen
 vnd zu versonen, wo aber dasselb nicht funden oder sein sollt, das
 dann yczlicher tail sein gerechtigkeiten vorbehalten plib vnd allsbald
 von Inen ain verständigiger vnpartheyscher richter in teutschen
 landen erkorn vnd angenommen, vor dem dise geprechen in der gut
 mit wissen oder rechtlich ertragen vnd geendet werden sollte etc.
 Dadurch weren vnd plyben alle tayl vil muhe, nachraisens vnd costen
 vertragen auch verhindert an Irer andacht zu erlangung vil gaistlicher
 vnd zeytlicher Gnad, das alles wir ewr e. guiter maynung nicht ver-
 halten, die wir gutlich vnd dinstlichs vleis bitten Obbemelten
 vnnsern abschlag, vermelt vrsachen halb nicht in vngutten oder

misfallen zu vermerken, noch die gemelten Veter vnd Bruder desselben lassen zu entgelten, wie wir nicht zweifels tragen, das wollen wir in andern zimlichen Dingen vmb e. e. williglich vnd gern verdienen.

Datum am Freitag nach der heiligen Kreuztagerhöhung 1511.

3.

Luther und sein Ordensgeneral in Rom in den Jahren 1518 und 1520.

Von

Lic. Dr. Th. Kolde, Privatdocent in Marburg.

Aus der Briefsammlung des Venetianers Petrus Bembus ¹⁾ wissen wir, dass Leo X. den Augustiner Gabriel Venetus, als dieser nach der Erhebung des Augustinergenerals Aegidius von Viterbo zum Cardinal sich weigerte, die ihm vom Papst angetragene Würde eines Generalvicars der Augustinereremiten anzunehmen, dadurch umzustimmen suchte, dass er ihn auf die wichtige Aufgabe hinwies, Luther auf den rechten Weg zu bringen. Er fordert ihn auf, mit allem ihm zustehenden Mitteln den Versuch zu machen, „den Menschen zu besänftigen“, indem er der Ansicht ist, dass es ein leichtes sei, wenn man bald dazu tue, die aufgegangene Flamme zu löschen, während eine Verzögerung leicht schlimme Folgen haben könne etc. Wie weit Gabriel Venetus dieser Forderung nachgekommen ist, darüber fehlen uns jegliche Nachrichten, wenn man nicht aus der bei Rainaldus ²⁾ jener Briefstelle beigefügten Notiz, dass alle Versuche des Gabriel, Luther zu beruhigen, nichts gefruchtet hätten, schliessen will, dass er persönlich auf Luther einzuwirken versucht habe, wovon wir doch nirgends sonst eine Andeutung finden. Dagegen sind uns in einem Münchner, bisher wie es scheint für die reformationsge-

¹⁾ Petri Bembi Patricii Veneti epistolae omnes quotquot extant lib. XVI, Nr. 18 vom 3. Februar. An der Tatsache selbst wird man auch nach dem, was Ranke (W.W., Bd. 34, S. 88) auf Grund von Rainaldus, Ann. XX, 157 über die Briefe sagt, nicht zu zweifeln haben.

²⁾ Rainaldus, Ann. XX, 164.